II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Januar 1990

zur Ermächtigung der Griechischen Republik, vorübergehend Saatgut von Hartweizen zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinie 66/402/EWG des Rates nicht entspricht

(90/48/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/2/EWG der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 17,

auf Antrag der Griechischen Republik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erzeugung von Hartweizensaatgut das den Anforderungen der Richtlinie 66/402/EWG entspricht, ist 1989 in Griechenland so gering ausgefallen, daß die Versorgung dieses Landes nicht gewährleistet ist.

Aus anderen Mitgliedstaaten oder aus dritten Ländern ist eine ausreichende Versorgung mit Saatgut entsprechend den Anforderungen der vorgenannten Richtlinie nicht möglich.

Die Griechische Republik sollte daher ermächtigt werden, für einen Zeitruam bis zum 31. März 1990 Saatgut der obengenannten Art, das minderen Anforderungen entspricht, zum Verkehr zuzulassen.

Außerdem sollten andere Mitgliedstaaten, die in der Lage sind, Griechenland mit Saatgut zu versorgen, das den Anforderungen der obengenannten Richtlinie nicht entspricht, ermächtigt werden, solches Saatgut zum Verkehr zuzulassen, soweit es für Griechenland bestimmt ist.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Griechische Republik wird ermächtigt, bis zum 31. März 1990 auf ihrem Hoheitsgebiet bis zu 5 000 Tonnen Saatgut von Hartweizen *(Triticum durum Desf.)* sehr früher, kurzhalmiger Sorten der Kategorie „zertifiziertes Saatgut der zweiten Generation", das den Anforderungen des Anhangs II der Richtlinie 66/402/EWG hinsichtlich der Mindestkeimfähigkeit nicht entspricht, zum Verkehr zuzulassen, sofern folgende Anforderungen erfüllt werden:

a) Die Mindestkeimfähigkeit beträgt 78 % Reinsaat;

b) das amtliche Etikett trägt folgende Angaben:
 — „Mindestkeimfähigkeit: 78 %;
 — „Ausschließlich für Griechenland bestimmt".

Artikel 2

Die übrigen Mitgliedstaaten werden ermächtigt, unter den Bedingungen des Artikels 1 in ihrem Gebiet bis zu 5 000 Tonnen Saatgut von Hartweizen zum Verkehr zuzulassen, soweit es ausschließlich für Griechenland bestimmt ist.

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.
(2) ABl. Nr. L 5 vom 7. 1. 1989, S. 31.

Das amtliche Etikett enthält die in Artikel 1 unter Buchstabe b) genannten Angaben.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 31. Mai 1990 mit, wieviel Saatgut aufgrund dieser Entscheidung zum Verkehr in ihrem Gebiet zugelassen worden ist. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Januar 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission